

Liefer- und Geschäftsbedingungen

I. Angebot und Abschluss

- a) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen Lieferungen und Leistungen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
- b) Unsere Angebote sind freibleibend.

II. Preise

Unsere Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer, plus eventuell anfallender Gebühren und Auslagen in der Höhe, in der sie von dem jeweiligen Kreis oder der Stadt erhoben und von dem Auftragnehmer nachgewiesen werden. Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs kann bei Klein- und Einmalkunden eine Pauschalierung der Gebühren vereinnahmt werden, um eine Vorabrechnungserstellung zu ermöglichen.

III. Haftung

Nach dem Kreislaufwirtschafts-/Abfallbeseitigungsgesetz bleibt der Auftraggeber „Abfallerzeuger“ und der Auftragnehmer lediglich Abfallbeförderer, so dass der Auftraggeber sowohl für den Inhalt als auch für die Gebühren gegenüber der Mülldeponie haftet.

IV. Beladung und Inhalt der Container

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Container nur bis zur Oberkante- Wassermaß – zu beladen. Außerdem darf das Gesamtgewicht des Behälters 10 Tonnen nicht überschreiten. Sollte der Behälter, entgegen der Vereinbarung, raum- und gewichtsmäßig überladen sein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Abtransport zu verweigern, und der Auftraggeber verpflichtet, den Behälter umgehend in den vereinbarten transportfähigen Zustand zu ersetzen.

In dem Container dürfen nur Abfallstoffe verfüllt werden, die in dafür eingerichteten oder hergerichteten Anlagen nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzungen der Kreise oder Städte deponiert oder verbrannt werden dürfen. Es ist nicht zulässig, in den Behälter Sondermüll wie Fäkalien, Chemikalien und Giftstoffe einzufüllen. Brennbare Flüssigkeiten sowie heiße Aschen und dergleichen, die zu einem Brand im Container führen könne, dürfen gleichfalls nicht eingefüllt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet auch die Verfüllung

dieser Materialien durch Fremde durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Alle aus Zuwiderhandlungen anstehenden Kosten sind vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zu erstatten.

V. Anlieferung und Abstellen der Container

Vereinbarte Liefertermine gelten nur annähernd, es sei denn, sie werden schriftlich und ausdrücklich als

verbindlich bezeichnet. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, den Liefertermin um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Falls der Auftragnehmer in Verzug geraten sollte, muss der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der nötige Platz zum Abstellen des Containers, zuzüglich eventueller Rangierflächen, bei der Anlieferung, als auch bei der Abholung zur Verfügung steht. Der Auftraggeber hat auch für eine eventuell benötigte Sondergenehmigung zum Abstellen des Containers zu sorgen. Sollte der Behälter auf Anweisung des Auftraggebers auf privatem Grund abgestellt werden, so hat er den Auftragnehmer von Ansprüchen des Grundstücksbesitzers freizuhalten. Schäden auf Grund mangelhafter Bodenbeschaffenheit und schwieriger Platzverhältnisse sind vom Auftraggeber zu tragen.

VI. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

- a) Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubter Handlung – auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Auftraggebers stehen – werden ausgeschlossen, es sei denn, wir haften in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zwingend.
- b) Alle Ansprüche gegen uns verjähren spätestens in einem halben Jahr, soweit nicht gesetzlich kürzere Verjährungsfristen vorgesehen oder durch diese Geschäftsbedingungen vereinbart sind.

VII. Gerichtsstand

Gerichtsstand auch für Urkunden-, Wechsel und Scheckprozesse ist Rostock. Wir sind auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Sitz zu verklagen, ist der Auftraggeber kein Vollkaufmann, gilt die gesetzliche Regelung.